

Merklblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

zur Einschulungsuntersuchung und Untersuchung von Klassenstufen
durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadtverwaltung
FD Gesundheit
Arztarzt
Kornmarkt 12
07545 Gera
Tel. 0365 838 3501
E-Mail: gesundheit@gera.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Gera
Datenschutzbeauftragter
Kornmarkt 12
07545 Gera
Tel. 0365/838-2106
E-Mail datschutz@gera.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Einschulungsuntersuchung,
Untersuchung von Klassenstufen.

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes erfolgt auf der Grundlage von:
§ 55 Abs. 1-4 und § 57 Thüringer Schulgesetz,
§§ 1-4 Thüringer Schulgesundheitspflegeverordnung,
§§ 119,120 Thüringer Schulordnung.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes erhalten folgende Empfänger in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form zu statistischen Zwecken:
Thüringer Landesverwaltungsamt-(TLVWA),
Thüringer Landesamt für Statistik (TfS).

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt.

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer

Unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erfolgt die Speicherung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung von Spezialregelungen ggf. auch bis zu maximal 30 Jahren. Danach werden die Daten gelöscht.

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein!

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und

ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung, die betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DS-GVO).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO

Trifft nicht zu.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Im Rahmen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihres Kindes haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tifdi.de

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten Ihres Kindes zur Wahrnehmung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege gemäß § 55 Thüringer Schulgesetz bereit zu stellen.

Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten ihres Kindes hätte zur Folge, dass die nach § 55 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz pflichtige schulärztliche Untersuchung nicht durchgeführt werden kann, was einer Verweigerung der Pflichtuntersuchung gleich käme und gemäß § 59 Abs. 1 Punkt 4 Thüringer Schulgesetz ordnungswidrigem Handeln entsprechen würde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs.1, 4 DS-GVO

Trifft nicht zu.

13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Die personenbezogenen Daten Ihres Kindes werden nicht für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden.

Der
Kinder- und Jugendärztliche
Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

Einschulungsuntersuchung

ÖGD Thüringen, Stand: 09.01.2020

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind für den Lebensabschnitt Schule angemeldet. Vor der Einschulung ist im Rahmen der Schulgesundheitspflege eine gesetzlich vorgeschriebene Einschulungsuntersuchung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Hierzu teilt der Schulleiter dem Schulumt und dem Gesundheitsamt bis 15. Januar die Namen und die Anschriften der angemeldeten Kinder mit. Zur Einschulungsuntersuchung werden Sie und Ihr Kind rechtzeitig vom Gesundheitsamt eingeladen. Andernfalls informiert Sie das Gesundheitsamt darüber, wie Sie selbst einen Untersuchungstermin vereinbaren können. Die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten zur Einschulungsuntersuchung ist erforderlich.

Vor der Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Bitte bringen Sie den ausgefüllten Fragebogen, das gelbe Vorsorgeheft und den Impfausweis zum Untersuchungstermin mit. Zur Einschulung sollte Ihr Kind vor den Infektionskrankheiten geschützt sein, für welche die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) eine Impfung empfiehlt. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Kinder- bzw. Hausarzt mit der Bitte, gegebenenfalls fehlende Impfungen Ihres Kindes noch vor der Einschulungsuntersuchung vorzunehmen.

Die Einschulungsuntersuchung erfolgt mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen sowie fachärztlich abzuklären und zu behandeln. Darüber hinaus ist es wichtig, Ihr Kind vor Schäden durch Fehlbelastung im Unterricht bei eventuell vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren und Hinweise aus ärztlicher Sicht für eine erfolgreiche Beschulung Ihres Kindes zu geben.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihres Gesundheitsamtes nimmt die Einschulungsuntersuchung aller angemeldeten Kinder vor. Sie schließt insbesondere die Prüfung der Sinnesorgane (Sehschärfe und Hörvermögen), die Erhebung des Impfstandes und eine Impfberatung, die Messung von Körpergröße und Körpergewicht, die körperliche Untersuchung, die Beurteilung der Motorik und der Sprache, die Einschätzung von Grundvoraussetzungen für schulisches Lernen sowie die Beobachtung der sozialen Reife und des Verhaltens ein. Im Ergebnis der Untersuchung wird der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Empfehlungen, die für einen erfolgreichen Schulbesuch Ihres Kindes wichtig sind, mit Ihnen besprechen, zur Weitergabe an die Schule formulieren und mit Ihrem Einverständnis die Schule entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Die Einschulungsuntersuchung in Thüringen beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
Das Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege vom 26.09.2002 verpflichtet die Gesundheitsämter zur Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege. § 55 Abs. 2 und 3 des Thüringer Schulgesetzes legt die Mitwirkungspflicht der Schule und der Eltern sowie eine Duldungspflicht der Schüler zur Durchführung der Maßnahmen der Schulgesundheitspflege fest. § 57 des Thüringer Schulgesetzes ermöglicht die Datenerhebung unter Einhaltung des Datenschutzes. Näheres zur Einschulungsuntersuchung wird durch § 4 Abs. 1 und 3 der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege in Verbindung mit § 119 und § 120 der Thüringer Schulordnung vom 20.01.1994 geregelt.

Gemäß Art.13 EU-Datenschutzgrundverordnung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten/Gesundheitsdaten Ihres Kindes wie folgt:

Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Schularztes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung von Spezialregelungen ggf. auch bis zu maximal 30 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügtem „Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beim Betroffenen) zur Einschulungsuntersuchung“.